

Beratungsbesuche

§ 37 SGB XI in Auszügen:

Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, haben bei Pflegestufe I und II halbjährlich einmal, bei Pflegestufe III vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung, abzurufen.

Die Vergütung für die Beratung ist von der zuständigen Pflegekasse, bei privat Pflegeversicherten von dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen zu tragen, im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von den Beihilfefestsetzungsstellen.

Sie beträgt in den Pflegestufen I und II 21 Euro und in der Pflegestufe III 31 Euro.

Personen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45a festgestellt ist und die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, können halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen, die Vergütung für die Beratung entspricht der für die Pflegestufen I und II.

Die Pflegedienste sowie die beauftragten Pflegefachkräfte haben die Durchführung der Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zu bestätigen sowie die bei dem Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation dem Pflegebedürftigen und mit dessen Einwilligung der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen mitzuteilen, im Fall der Beihilfeberechtigung auch der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle. Die Spitzenverbände der Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen stellen ihnen für diese Mitteilung ein einheitliches Formular zur Verfügung. Der beauftragte Pflegedienst hat dafür Sorge zu tragen, dass für einen Beratungsbesuch im häuslichen Bereich Pflegekräfte eingesetzt werden, die spezifisches Wissen zu dem Krankheits- und Behinderungsbild sowie des sich daraus ergebenden Hilfebedarfs des Pflegebedürftigen mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen. Zudem soll bei der Planung für die Beratungsbesuche weitestgehend sichergestellt werden, dass der Beratungsbesuch bei einem Pflegebedürftigen möglichst auf Dauer von derselben Pflegekraft durchgeführt wird.

Rufen Pflegebedürftige die Beratung nach Absatz 3 Satz 1 nicht ab, hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen.

Pflegekurse

§ 45 SGB XI in Auszügen

Die Pflegekassen sollen für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pfl egetätigkeit interessierte Personen Schulungskurse unentgeltlich anbieten, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern.

Die Kurse sollen Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln.

Die Schulung soll auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen stattfinden.

- (1) Voraussetzungen für die Pflegeschulungen im häuslichen Bereich sind einerseits das Vorliegen einer Pflegestufe oder mindestens das Vorliegen eines Antrages auf Leistungen der Pflegeversicherung.
- (2) Die Schulung in der Häuslichkeit besteht je nach Vorliegen der individuellen Verhältnisse in einer speziellen pflegerischen Unterweisung. Die Inhalte orientieren sich an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen und dessen Pflegepersonen. Näheres zu den Inhalten der Schulung ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Vereinbarung. Die Leistungserbringer haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Inhalte dem jeweils aktuellen Stand der Pflegewissenschaft entsprechen.
- (3) Eine Pflegeschulung in der Häuslichkeit umfasst in der Regel 2 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung); in begründeten Fällen, bei denen ein erweiterter Schulungsbedarf gesehen wird, kann mit Genehmigung der Pflegekasse eine Übernahme der Kosten bis zu 8 Stunden vereinbart werden. Abhängig von der fachlichen Notwendigkeit ist die Schulungsmaßnahme aufzuteilen in passende Einheiten.
- (4) Nicht Gegenstand der Pflegeschulung ist die im Rahmen des Erstbesuches erforderliche Kontaktaufnahme und Beratung des Pflegebedürftigen und dessen Angehöriger.
- (5) Die Schulung ist für die Teilnehmer kostenlos.